

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker und Dennis Gladiator (CDU)  
vom 24.06.21**

**Betr.: Hamburger Zwangsversteigerungen als Einladung zur Geldwäsche?**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Mit unser Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 02.06.2021 „Bekämpfung von Geldwäsche in Hamburg – immer bloß ein Zufallsfund?“ (Drs. 22/4763) haben wir die kriminologischen Erfahrungen zur Geldwäsche thematisiert und Antworten zum diesbezüglichen Hamburger Vorgehen bei der Verbrechensbekämpfung erbeten.*

*Die Fragen 8 bis 10 betrafen die Zwangsversteigerung von Immobilien. Immer wieder wird hervorgehoben, dass diese besonders anfällig für Geldwäschehandlungen sind (zuletzt etwa „Der Tagesspiegel“ am 21.01.2021: „Mit Schwarzgeld bei der Zwangsversteigerung“ (abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mit-schwarzgeld-bei-der-zwangsversteigerung-bisher-erkennt-die-berliner-taskforce-geldwaesche-nur-wenige-kriminelle/26866024.html>)). So hat die „Erste Nationale Risikoanalyse“ im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus den Jahren 2018/2019 ergeben, dass „Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko zukommen (sic), insbesondere auch im Hinblick auf die in diesem Bereich anzutreffenden hohen Bargeldzahlungen.“ (Seite 104 (abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse\\_2018-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=15))). Aus diesem Grund hat der Bundesgesetzgeber zum 01.01.2020 mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in § 2 Absatz 3 Geldwäschegesetz (GwG) „für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, (...) im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken (...)“ geldwäscherechtliche Meldepflichten „sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (...), soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro getätigt werden“, festgeschrieben.*

*Mit Frage 10 unser Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 02.06.2021 haben wir diese Meldepflicht thematisiert und gefragt, wie viele Verdachtsmeldungen von den Vollstreckungsgerichten in der Vergangenheit erstellt worden waren. Hierauf antwortete der Senat, dass „keine Verdachtsmeldungen erstellt“ worden seien. Als Begründung wurde angegeben, dass seit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz aus dem Jahre 2007 bei Zwangsvollstreckungen ausschließlich bargeldlos gearbeitet werde.*

*Diese Begründung ist jedoch fehlerbehaftet. Die Behauptung des Senats, Geldwäsche sei bei Zwangsversteigerungen seit 2007 wegen bargeldloser Abwicklung ausgeschlossen, steht in direktem Widerspruch zu den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse 2018/2019 sowie dem darauffolgenden gesetzgeberischen Handeln, durch welches die von uns thematisierte Meldepflicht der Vollstreckungsgerichte im Geldwäschegesetz festgeschrieben wurde.*

*Tatsächlich ist bei Zwangsversteigerungen weiterhin eine Barzahlung möglich, weswegen auch die entsprechenden Meldepflichten der Gerichte von erheblicher rechtsstaatlicher Relevanz sind. Zwar ist es zutreffend, dass seit 2007 bei Zwangsversteigerungen die Sicherheitsleistung durch Barzahlung von § 69 Absatz 1 ZVG ausgeschlossen wird. Allerdings hat der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 28.02.2013 (Aktenzeichen V ZB 164/12) entschieden, dass dies nicht bedeutet, dass die Sicherheitsleistung ausschließlich durch Überweisung erfolgen könne. Ausgeschlossen sei lediglich die Entrichtung der Sicherheitsleistung in bar beim Versteigerungstermin selbst, nicht aber zum Beispiel eine vorherige Bareinzahlung auf ein bei einem Kreditinstitut geführtes Konto der Gerichtskasse. Diese Entscheidung deckt sich auch mit der Regelung des § 49 Absatz 3 ZVG, wonach die Entrichtung des Bargebots durch Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse möglich ist.*

*Dies vorausgeschickt ergeben sich aus der unzureichenden Antwort des Senats in der Drs. 22/4763 folgende vertiefende Fragen:*

**Frage 1:** *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse 2018/2019 sowie dem darauffolgenden gesetzgeberischen Handeln, durch welches die von uns thematisierte Meldepflicht der Vollstreckungsgerichte im Geldwäschegesetz festgeschrieben wurde, bekannt?*

**Frage 2:** *Sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die Möglichkeiten der Barzahlung bei Zwangsversteigerungen bekannt?*

**Frage 3:** *Sind im Jahr 2020 von Hamburger Vollstreckungsgerichten wirklich keine Geldwäscheverdachtsmeldungen erstellt worden, obwohl der Bundesgesetzgeber gerade kurz vorher auf die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse reagiert und die Meldepflicht der Vollstreckungsgerichte normiert hatte?*

**Frage 4:** *Sind die Vollstreckungsgerichte auf ihre Meldepflichten hingewiesen worden?*

*Wenn ja, wann, durch wen und wie?*

**Vorbemerkung:** *Mit Fragen 8 und 9 unser Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 02.06.2021 haben wir erfragt, wie viele Zwangsversteigerungen von Immobilien in den Jahren 2018 bis 2020 stattgefunden haben und bei wie vielen dieser Versteigerungen die jeweilige Immobilie über dem Verkehrswert verkauft wurde. Der Hintergrund dieser Fragen ist, dass unüblich hohe Kaufpreise ein Indiz dafür sein können, dass dem Käufer nicht vorrangig an einer wirtschaftlich ausgeglichenen Investition, sondern primär an dem effektiven Waschen illegaler Gelder gelegen war.*

*Der Senat hat auf diese Fragen hin erklärt, dass die erbetenen Daten statistisch nicht erfasst würden und daher eine manuelle Auswertung von rund 750 Vorgängen erforderlich sei, was innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewerkstelligt werden könne.*

*Dies vorausgeschickt begrenzen und spezifizieren wir unsere Fragen folgendermaßen:*

**Frage 5:** *Wie viele Zwangsversteigerungen von Immobilien haben in Hamburg im Jahr 2020 stattgefunden?*

**Frage 6:** *Bei wie vielen dieser Versteigerungen wurde die jeweilige Immobilie über dem Verkehrswert verkauft?*

**Frage 7:** *Wie oft wurden im Jahr 2020 Geldzahlungen in bar auf das Konto eines Vollstreckungsgerichts getätigt?*